

Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Westlich der Straße Dreischenkamp und der Clemensstraße“

Aufgrund des § 34, Absatz 4, Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 in der zuletzt geänderten Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zuletzt geänderten Fassung hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 01.04.2004 die nachfolgende Klarstellungsatzung „**Westlich der Straße Dreischenkamp und der Clemensstraße**„ beschlossen.

§ 1

Folgende unter § 2 aufgeführten Flurstücke befinden sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles in Sinne des § 34 BauGB.

§ 2

Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich

aus der Flur 49 folgende Flurstücke: 494, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 504, 699, 701, 703, 704,
aus der Flur 50 folgende Flurstücke: 29, 31 tlw., 91, 92 tlw., 103, 104, 115 tlw., 126, 138, 142, 143,
146 tlw., 148 tlw., 149 tlw., 150,
aus der Flur 51 folgende Flurstücke: 15, 16, 22, 26 tlw.

Die Geltungsbereichsgrenzen der Klarstellungssatzung sind in der Anlage 1 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Soweit in dem nach § 2 umschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach § 30 BauGB zukünftig Rechtskraft erlangen, werden diese von der Satzung nicht erfasst.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) – SGV NW 2033, geändert durch das Gesetz vom 30.04.2003 (GV NW S. 254) in der zuletzt geänderten Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Klarstellungssatzung (einschl. der Übersichtskarte im Maßstab 1:5000) wird vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 1.306 - Planung - zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Oer-Erkenschwick, den 04.05.2004

Peick
Bürgermeister

Klarstellungssatzung 'Westlich der Straße Dreischenkamp und der Clemensstraße'



Geltungsbereich der Klarstellungssatzung
'Westlich der Straße Dreischenkamp und der Clemensstraße'

